

**Erstreckungssatzung**  
**Zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“**

Der Kreistag des Landkreises Reutlingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_  
aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg – in der jeweils geltenden  
Fassung – beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen  
vom 2. Mai 1994 erstreckt sich auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den

Thomas Reumann  
Landrat